



**Stellungnahme der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V.  
und des DENEFF EDL\_HUB gGmbH**

zum Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums vom 05.08.2025

**Drittes Gesetz zur Änderung des Energie- und  
Stromsteuergesetzes**

Berlin, 12.08.2025

**KONTAKT**

**Deutsche Unternehmensinitiative  
Energieeffizienz (DENEFF) e.V.**  
Alt-Moabit 103  
10559 Berlin

Christian Noll  
Geschäftsführender Vorstand DENEFF  
Telefon: +49 (0) 30 36 40 97 01  
Mobil: +49 (0) 179 149 5764  
[info@deneff.org](mailto:info@deneff.org)

---

**DENEFF EDL\_HUB gGmbH**  
Alt-Moabit 103  
10559 Berlin

Rüdiger Lohse  
Geschäftsführer DENEFF EDL\_HUB  
Telefon: +49 (0) 30 36 40 97 01  
Mobil: +49 (0) 176 61 46 10 40  
[ruediger.lohse@edlhub.org](mailto:ruediger.lohse@edlhub.org)

---

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes. Leider fällt die Verbändebeteiligung in einen Zeitraum, in dem in allen Ländern Schulferien sind. Hiermit möchten wir erste Anmerkungen aus Sicht der Energieeffizienzbranche mit Ihnen teilen, behalten uns jedoch Ergänzungen vor und stehen im weiteren Verfahren für weitergehende Ausführungen hierzu zur Verfügung.

## 1. Hintergrund und Zusammenfassung

**Mitten in der Energie- und Standorttransformation Deutschlands kommt der Strom- und Energiesteuerreform eine mehrfache Schlüsselrolle zu: Sie soll die Wirtschaft entlasten, kann dabei aber gleichzeitig dezentrale Energielösungen und Industrie bei der Dekarbonisierung unterstützen. Dabei dürfen Anreize zur effizienten Energienutzung aus haushaltlichen und energiepolitischen Gründen nicht aus dem Blick geraten.**

Hohe Energiepreise, wachsende Unsicherheit bei Investitionen und der anhaltende Handlungsdruck zur Reduktion von Treibhausgasen stellen sowohl den Gebäudesektor als auch die Wirtschaft vor große Herausforderungen. Gleichzeitig steigt die Dringlichkeit einer sicheren, resilienten, und nachhaltigen Energieversorgung – sowohl vor Ort als auch systemisch. Die geplante Reform des Energie- und Stromsteuergesetzes adressiert diese u.a. durch eine steuerliche Erleichterung für die direkte Nutzung von lokal erzeugtem Strom in Gebäuden und durch die Verstellung der Stromsteuerentlastung für das produzierende Gewerbe.

Beides ist grundsätzlich richtig. Mieterstrommodelle können einen entscheidenden Beitrag zur **effizienten Energiebereitstellung vor Ort** leisten. Das produzierende Gewerbe braucht stabile Rahmenbedingungen für Investitionen – auch in Energieeffizienz. Doch: Steuerliche Entlastungen und Energiesubventionen allein können zu einer Subventionsspirale führen, wenn es nicht gelingt, Energie effizienter zu nutzen. Denn mit jedem Gigawatt steigen Systemkosten und damit der Entlastungsbedarf. Und das **Energieeffizienzpotential ist weiterhin riesig**. Allein im Bereich der industriellen Prozesswärme lassen sich rund 226 TWh und damit bis zu 21 Mrd. € jährlich einsparen<sup>1</sup> und bereits durch kurzfristig wirksame und Geringinvestive Effizienzmaßnahmen ließe sich der Strombedarf um 120 TWh senken<sup>2</sup>. Es braucht also eine Ausgestaltung, die **Wirtschaftlichkeit, Resilienz und Klimaschutz intelligent verbindet** – ohne neue Bürokratie, aber mit klaren, zuverlässigen Anreizen für nachhaltige Investitionen.

Wir begrüßen daher die Novelle grundsätzlich, sehen aber an entscheidenden Stellen Nachbesserungsbedarf. Damit der Entwurf seine Wirkung im Sinne der Energie- und Klimaziele sowie einer resilienten Energieversorgung entfalten kann, empfehlen wir folgende Punkte:

1. **Mieterstrom: Bürokratieabbau rechtssicher vollziehen, Investitionssicherheit für Energie Dienstleister schaffen, Schnittstellen mit dem EnWG klären.**
2. **Stromsteuerentlastung für Unternehmen: Flankierend Effizienzstandards im EnEfG erhalten, Subventionsspiralen stoppen, Effizienzanreizsystem entwickeln.**

---

<sup>1</sup> Quelle: Meyer, Jörg et al. 2023: Kurzstudie Energieeffizienzmaßnahmen in der Industrie.

<sup>2</sup> Quelle: [DENEFF Stellungnahme zu den Eckpunkten der Bundesregierung für ein Kraftwerkssicherheitsgesetz \(KWSG\) zur Umsetzung der Kraftwerksstrategie, Berlin, 15.10.2024](#)

## **Unsere Vorschläge im Einzelnen:**

### **1. Mieterstrom: Bürokratieabbau rechtssicher vollziehen, Investitionssicherheit für Energiedienstleister schaffen, Schnittstellen mit dem EnWG klären.**

#### **a) Steuerbefreiung für Mieterstrom (Artikel 1 § 9 Abs. 1 Nr. 6b StromStG)**

**Situation:** Bislang war unklar, ob und unter welchen Voraussetzungen in Mieterstrommodellen erzeugter Strom von der Stromsteuer befreit werden kann. Diese Rechtsunsicherheit hat insbesondere Energiedienstleister (EDL), die als Betreiber solcher Modelle auftreten, bei der Planung und Umsetzung dezentraler Eigenstromprojekte erheblich behindert. Mieterstromlösungen, oft gekoppelt mit dekarbonisierten Wärmeangeboten, konnten aufgrund der steuerrechtlichen Komplexität häufig nicht wirtschaftlich realisiert werden. Der Mangel an eindeutigen steuerrechtlichen Vorgaben führte zu zusätzlichem bürokratischem Aufwand, Investitionsrisiken und einer mangelnden Skalierbarkeit dezentraler Versorgungskonzepte. Mit dem neuen § 9 Abs. 1 Nr. 6b StromStG wird eine klare Steuerbefreiung für Strom geschaffen, der in Anlagen mit bis zu 2 MW elektrischer Nennleistung erzeugt und am Ort der Erzeugung ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung verbraucht wird – etwa im Rahmen von Mieterstrommodellen. Voraussetzung ist, dass die zur Stromerzeugung eingesetzten Energieerzeugnisse versteuert wurden. Wir begrüßen diese Regelung, da sie einen wichtigen Schritt zur Vereinfachung und rechtlichen Absicherung dezentraler Versorgungskonzepte darstellt.

**Problem:** In der Praxis wählen Mietergemeinschaften, WEGs und andere Mieterstrominteressierte einen Betreiber aus, der die Aufgabe der Administration des Mieterstrommodells vornimmt. Dies ist gerade bei kleineren und mittleren Mieterstromprojekten eine sehr sinnvolle Lösung. Wichtig ist aus unserer Sicht daher, dass klar und unmissverständlich geregelt wird, dass auch Energiedienstleister als Betreiber von Mieterstrommodellen unter die neuen Regelungen fallen.

**Lösung:** Wir begrüßen, dass die im Referentenentwurf gewählte Formulierung („am Ort der Erzeugung entnommen ... ohne Netzdurchleitung“ (Artikel 1 § 9 Abs. 1 Nr. 6b StromStG)) nach unserer Auslegung sowohl klassische Betreiberkonstellationen, wie sie z. B. durch Anlagenpacht entstehen, als auch Lieferkettenmodelle mit Energiedienstleistern erfasst. Um jedoch Missverständnisse in der Anwendungspraxis zu vermeiden und Investitionssicherheit zu schaffen, empfehlen wir, in der Gesetzesbegründung ausdrücklich klarzustellen, dass auch Energiedienstleister, die als Betreiber oder administrative Dienstleister für Mieterstromprojekte auftreten, unter die Regelung fallen. Eine solche Klarstellung würde sicherstellen, dass alle gängigen Geschäftsmodelle rechtssicher von der Stromsteuer befreit sind und keine Rechtsunsicherheit bei künftigen Projekten entsteht.

## **b) Wegfall des Versorgerstatus (Artikel 3 § 1a Abs. 5a StromStG)**

Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen, insbesondere im Rahmen von Mieterstrommodellen, galten bislang als Versorger, wenn sie Strom steuerfrei gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3b StromStG an Letztverbraucher weiterleiteten – auch dann, wenn der Strom vollständig am Ort der Erzeugung und ohne Nutzung des öffentlichen Netzes geliefert wurde. Dies betraf häufig auch Vermieter und Energiedienstleister. Der damit einhergehende bürokratische Aufwand war erheblich: Es mussten Anzeigen und teilweise Erlaubnisse beim zuständigen Hauptzollamt eingereicht sowie umfangreiche Aufzeichnungs- und Nachweispflichten erfüllt werden. Diese Anforderungen haben insbesondere kleinere Mieterstromprojekte sowie die Beteiligung von Energiedienstleistern als Betreiber erschwert oder sogar verhindert.

Mit § 1a Abs. 5a StromStV wird nun klargestellt, dass in solchen Konstellationen kein Versorgerstatus mehr begründet wird und die bisherigen Anzeige- und Erlaubnispflichten entfallen. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen steuerfreier Strom am Ort der Erzeugung und ohne Nutzung des allgemeinen Versorgungsnetzes an Letztverbraucher geliefert wird – etwa im Rahmen von Mieterstromprojekten. Wir begrüßen diese Neuregelung ausdrücklich, da sie einen echten Bürokratieabbau darstellt und die wirtschaftliche Umsetzung dezentraler Stromversorgung durch Energiedienstleister erheblich erleichtert.

**Problem:** Trotz dieser sinnvollen Erleichterung sehen wir noch Konfliktpotential mit den bestehenden Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes und der über die Rechtsprechung des EuGH und des BGH 2025 zur "Kundenanlage" nach § 61 EnWG in die Diskussion geraten ist. Aus unserer Sicht besteht ein erläuterungsbedürftiger Konflikt mit den Regelungen des EnWG – insbesondere in Bezug auf die Definition der Versorgereigenschaft und der Einordnung der Kundenanlage als Netz gemäß EnWG und der aktuellen EuGH-/BGH-Rechtsprechung zur Kundenanlage.

**Lösung:** Eine klarstellende Erläuterung der Wirkungszusammenhänge zwischen StromStG und EnWG ist nach unserer Einschätzung erforderlich, um Widersprüche in der Anwendungspraxis zu vermeiden und Rechtssicherheit für Mieterstromprojekte zu schaffen. Dazu müssen insbesondere die vom EuGH und BGH aufgeworfenen Fragen beantwortet werden, etwa zur räumlichen Zusammengehörigkeit über definierte Spannungsebenen und Entfernung. Zudem ist zu klären, wie sich die Rollenverteilung bei Errichtung und Betrieb einer Kundenanlage sowie die Anforderungen an unverfälschten Wettbewerb und diskriminierungsfreien Zugang auf die Ausgestaltung der § 3 und 24 EnWG auswirken. Wir regen an, dass das zuständige BMWK hierzu zeitnah einen umfassenden Abstimmungsprozess mit den betroffenen Verbänden aufsetzt.

## **1. Stromsteuerentlastung für Unternehmen: Flankierend Effizienzstandards im EnEfG erhalten, Subventionsspiralen stoppen, Effizienzanreizsystem entwickeln**

**Situation:** Das produzierende Gewerbe in Deutschland steht weiterhin unter erheblichem Wettbewerbsdruck. Im internationalen Vergleich zahlen sie teilweise zwei- bis dreimal so viel für Strom<sup>3</sup>. Dies führt nicht nur zu einer sinkenden Standortattraktivität, sondern bremst auch Investitionen in zukunftsfähige Technologien aus. Insbesondere der Umstieg von fossilen auf strombasierte Prozesswärmeverzeugung wird durch ein unvorteilhaftes Verhältnis von Strom- zu Erdgaspreisen (ca. 3:1) gehemmt. Die Verfestigung der Entlastung leistet daher einen planungssicheren Beitrag für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit. Die Stromsteuer wurde jedoch 1999 auch eingeführt, um eine Lenkungswirkung auf den Stromverbrauch zu entfalten.

**Problem:** Die Verfestigung der Stromsteuerreduktion auf das EU-Mindestmaß bringt zwar Entlastung, wirkt aber nicht als zusätzliche Unterstützung, sondern verhindert nur eine Steuererhöhung zum Jahreswechsel. Die pauschale Erhöhung des Entlastungssatzes für Unternehmen ist dabei ohne ökologische Gegenleistungen wirksam. Die scheint beihilferechtlich auch nicht gefordert (vgl. CEEAG und CISAF, da für gesamte produzierende Gewerbe). Jedoch sollten **beihilferechtliche Risiken** der vorgeschlagenen Regelung, insbesondere die Rückzahlungen, unbedingt ausgeschlossen werden.

Es wird ferner, anders als beim früheren Spitzenausgleich für stromkostenintensive Unternehmen, weiter darauf verzichtet, diese Vergünstigung an Effizienzanreize zu koppeln. Dies erhöht das Risiko unkontrolliert steigender, ineffizienter **Stromverbräuche**, damit unnötig hohen Systemkosten und in Folge eines immer weiter **steigenden Energiesubventionsbedarfs**. Bestehende und geplante Energiepreisvergünstigungen summieren sich auf über 30 Mrd. Euro/Jahr. Als größtes und wachsendes Subventionsbündel des Bundes ist dies ein erhebliches Haushaltsrisiko.

**Lösung:** Wir begrüßen, dass die Bundesregierung mit der Verfestigung mehr Planungssicherheit für Investitionen, insbesondere für den Umstieg auf klimafreundliche Wärme, schafft. Gleichzeitig regen wir dringend an, parallel dazu Anreize für Energieeffizienz zu erhöhen:

- **Etablierte Standards im Energieeffizienzgesetz (EnEfG) müssen erhalten bleiben und EU-Recht vollständig umsetzen.** Mit seinen Vorgaben zu Energieaudits und Energiemanagement- bzw. Umweltsystemen bildet es fast das einzige Gegengewicht zu Energiesubventionen und entlasten Unternehmen dauerhaft durch höhere Energieproduktivität (siehe DENEFF-[Infopapier zur Rolle der EnMS](#)). Eine Verschlankung von Berichtspflichten bei Beibehaltung etablierter Standards ist dabei möglich und wird von uns unterstützt. Wir stehen gerne für konkrete Vorschläge zur Verfügung.
- **Neue Ausnahmen** für energiekostenintensive und carbon-leakage-gefährdete Unternehmen wie ein Industriestrompreis müssen aus beihilferechtlichen Gründen (CEEAG und CISAF) an Klimaschutz- bzw. Energieeffizienzinvestitionen gekoppelt werden.

---

<sup>3</sup> Quelle: AFRY (2023): Internationaler Vergleich von Strompreisen für die Industrie.

- Zur breiten Umsetzung der weiterhin bestehenden hochkosteneffizienter Effizienzmaßnahmen in vielen Unternehmen sollte die Bundesregierung eine **neue Vereinbarung mit der Deutschen Wirtschaft** anstreben. Kern könnte ein bundesweit gesetzlich verankertes, **organisiertes Super-ESCO** sein. Nach dem Vorbild internationaler Modelle (z. B. in Kanada, Marokko, Indien<sup>4</sup>) ließe sich ein solches System polyzentrisch entlang von Netzgebieten strukturieren – mit regionalen Clustern, die durch präqualifizierte Umsetzungspartner (z. B. Contractoren, Stadtwerke, Energieagenturen, Handwerksnetzwerke) bedient würden. Im Rahmen einer freiwilligen Verpflichtung könnten Unternehmen alternativ zur Eigenumsetzung von Maßnahmenempfehlungen aus ihren Auditberichten, UMS, EnMS diese über **einen geschützten Kanal** automatisch an das Super-ESCO melden. Dieses würde auf Basis dieser proaktiv auf das Unternehmen zugehen und Angebote zur Umsetzung anbieten. Das Super-ESCO würde selbst keine Maßnahmen umsetzen, aber Verträge direkt mit den Unternehmen abschließen und Absicherungsmechanismen koordinieren, während es die operative Umsetzung an private ESCOs oder Partnerkonsortien vergibt. Dabei könnten standardisierte Einsparcontracting-Modelle („pay-as-you-save“) zum Einsatz kommen, die bilanzneutral funktionieren und sofortige Entlastung bringen – ohne Eigeninvestitionen. So ließe sich ein marktbasierter Gegeneffekt zur Strompreisentlastung etablieren.

---

<sup>4</sup> Vgl. UNEP DTU Partnership (2021): *Super ESCOs: Catalysing Energy Efficiency Markets*; IEA (2022): *Energy Efficiency 2022* (Annex zu innovativen Geschäftsmodellen); African Development Bank (2022): *Accelerating the Establishment of Super ESCOs in Africa (ASAP)*; SOFIAC (Kanada): *Privates SuperESCO-Modell für Industrie und Gewerbe*, online unter [sofiac.ca.](http://sofiac.ca/); Peter Hennicke (2020). "How ESCOs can drive energy services markets and contribute to 'Energy Efficiency First' – German experience and possible transferability to India." GIZ/IÉA Discussion Paper.